

SATZUNG
DER STADT REINBEK ÜBER DIE BENUTZUNG UND GEBÜHREN
STÄDTISCHER SCHULRÄUME UND SPORTSTÄTTEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Städtische Schulräume und Sportstätten stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.

Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche und andere Veranstaltungen zur Benutzung an Dritte überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Einrichtungen nicht widerspricht.

(2)

Städtische Räume und Sportstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- a) allgemeinbildende Schulen
- b) weiterbildende Schulen (z.B. Volkshochschule)
- c) Schulhöfe
- d) Sporthallen
- e) Gymnastikhallen
- f) Lehrschwimmbecken
- g) Sportplätze
- h) Besprechungsräume im Clubhaus
- i) Fitnessraum an der Uwe-Plog-Halle

(3)

Der Antrag ist bei einmaliger Nutzung bei der Stadt Reinbek spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Bühne, Podium, Flügel, Stühle, Tische u.ä.) sie oder er in Anspruch nehmen will. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Stadt ein vereinfachtes Verfahren ermöglichen.

(4)

Die Stadt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

(5)

Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 2

Entscheidung über die Überlassung

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er/Sie kann die Entscheidungen auf die Amtsleitung übertragen.

§ 3

Auflagen

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten, insbesondere wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen oder längerfristiger anderweitiger Nutzungen durch die Stadt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/ von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen..
- c) die bei der Überlassung ggf. erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 5

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1)

Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern zu beseitigen.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, auf sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser zu achten.

(3)

Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.

(4)

Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.).

(5)

In den Schulen, auf dem Schulgelände, in den Sportstätten und im Lehrschwimmbecken darf nicht geraucht werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Hausordnungen/ Benutzungsordnungen zu beachten.

(6)

Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Stadt.

(7)

Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.

(8)

Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.

§ 6

Benutzungszeiten

(1)

Die Benutzungszeit endet grundsätzlich um 22.00 Uhr.

(2)

Die Benutzung für die Schulräume der allgemeinbildenden Schulen beschränkt sich grundsätzlich auf Unterrichtstage und endet freitags um 18.00 Uhr. Eine Überlassung an allen anderen Tagen ist in Ausnahmefällen nach Absprache möglich. Die Benutzungszeit für die Volkshochschule richtet sich nach dem Unterrichtsbedarf.

(3)

Städtische Schulräume und Sportstätten sind in den Ferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen und werden in diesen Zeiträumen nur in Ausnahmefällen nach Absprache überlassen.

(4)

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

(1)

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.

(2)

Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(3)

Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den/ die Benutzer/in übertragen wurde.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

(1)

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.

(2)

Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Reinbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Reinbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Reinbek und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3)

Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung städtischer Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 10

Höhe der Gebühr

(1)

Die Gebühr für die Nutzung beträgt für

a) Festsaal (Aula) bis zu 3 Stunden	102,50 €
jede weitere angefangene Stunde	36,-- €

b) Sonderräume (Musikraum, Werkraum, Küche, große Pausenhalle und ähnliche Räume) bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde	41,-- € 20,50 €
c) Klassenräume/kl.Pausenhallen bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde	25,50 € 13,-- €
d) Schulhöfe (8.00 – 18.00 Uhr) bis zu 3 Std. je weitere angefangene Stunde Für Kinder und Jugendliche entsteht keine Gebühr	25,50 € 13,-- € 6,50 €
e) Hans-Bauer-Halle/Uwe-Plog-Halle jede angefangene Stunde für 3 Drittel Einheiten jede angefangene Stunde für je 1 Drittel Einheit	76,50 € 25,50 €
f) 2-Feld-Halle Gymnasium jede angefangene Stunde für 2 Hälften jede angefangene Stunde für 1 Hälfte	51,00 € 25,50 €
g) Turn- und Gymnastikhallen bis zu 3 Stunden jede weitere angefangene Stunde	51,00 € 25,50 €
h) Lehrschwimmbecken für 1 Stunde jede weitere angefangene Stunde	76,50 € 38,50 €
i) Schulsportplätze - Rasenplätze pro Tag (8.00 -18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde - Grand- oder Nebenplätze pro Tag (8.00 - 18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde (jeweils einschließlich Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume)	71,50 € 36,-- € 18,-- € 51,-- € 25,50 € 13,-- €
j) Bolzplatz hinter dem Schulzentrum Mühlenredder in Abhängigkeit mit der Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume pro Tag (8.00 bis 18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde	51,-- € 25,50 € 7,50 €
k) Paul-Luckow-Stadion/Sportanlage Ohe - Stadion-Rasenplatz/kleiner Rasenplatz bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde - Grandplatz bis zu 3 Stunden je weitere angefangene Stunde (jeweils einschließlich Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume)	53,50 € 18,-- € 33,-- € 10,50 €
l) Besprechungsräume im Clubhaus – je Raum pro Tag	50,00 €
m) Fitnessraum an der Uwe-Plog-Halle – pro Tag	150,00 €

(2)

Die Gebühren für die Nebenkosten betragen:

Sachkosten

für die Bereitstellung und Nutzung

a) Klavier	51,-- €
Die Kosten für das Stimmen werden nach Aufwand berechnet.	
b) Diaprojektor, Overheadprojektor, Beamer und Leinwand	25,50 €
c) Videoanlage	25,50 €
d) Fotokopien pro Einzelblatt	-,50 €
e) Telefon pro Einheit	-,25 €
f) Sonderreinigung	nach Aufwand
g) Stromkosten	nach Aufwand
h) Sonstiges	nach Aufwand

Personalkosten

für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst

- werktags in der Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr	pauschal	51,--€
- samstags und sonntags bis 18.00 Uhr	pauschal	51,-- €
ab 18.00 bis 22.00 Uhr	pauschal	51,-- €

für den Einsatz des Hausmeisters für technische oder sonstige Hilfsdienste pro angefangene Stunde

36,--€

(Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung der Personalkosten anteilig über die Anzahl der Veranstalter/innen und somit unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen).

(3)

Bei einer gewerblichen Nutzung oder dann, wenn Eintrittsgelder erhoben werden, erhöht sich die Gebühr nach Abs. (1) um die Hälfte.

(4)

Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Einrichtungen entstehende übliche Aufwand einschließlich Heizung, Reinigung und Personalkosten für die Hausmeisterin oder den Hausmeister (innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit) abgegolten.

Für Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt entstandenen Auslagen gemäß Absatz (2) zu ersetzen.

§ 11

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die im Jugend-, Kinder-, Sozial-, Sport- bzw. Kulturbereich wirken, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 %.

(2)

Nutzer/innen, die die Räumlichkeiten regelmäßig und mindestens an 10 Nutzungstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen, erhalten eine Gebührenermäßigung gem. Abs. 1.

(3)

Nutzer/innen, die gemeinnützig wirken, erhalten eine Gebührenermäßigung von 90 %. Dies unter der Voraussetzung, dass die Nutzer/innen die städtischen Räume und Sportstätten über das gesamte Kalenderjahr (außer in den Ferien) in Anspruch nehmen.

(4)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Bindung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.

(5)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, können auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung erhalten. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(6)

Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für die Nebenkosten nach § 10 Abs. 2 wird nicht gewährt.

§ 12

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr sind der Benutzer/ die Benutzerin und der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Rücktritt, Sicherheitsleistung

(1)

Mit Erteilung der Erlaubnis entsteht die Gebührenpflicht.

Die Gebühr wird wie folgt fällig:

- bei Einzelnutzungen: 7 Arbeitstage vor der Nutzung
- bei Nutzungen
gem. § 11 Abs. (2) und (3): grundsätzlich in einer Summe zu Beginn des
Kalenderjahres bzw. des Nutzungsbegins. Abweichungen hiervon
sind individuell regelbar (vierteljährlich zu Beginn des Quartals
oder in monatlichen Raten)

(2)

Ein Rücktritt ist bis zu 10 Arbeitstagen vor dem Nutzungstermin kostenfrei. Danach werden die Raumgebühren ohne Nebenkosten fällig.

(3)

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4)

Nutzer/innen gem. § 11 Abs. (2) und (3) können mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende von der jeweils erteilten Nutzungsgenehmigung zurücktreten. Dies ist schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden anteilig erstattet.

§ 14

Datenschutz

(1)

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname

2. Anschrift

3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

(2)

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

(3)

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

(4)

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporteinrichtungen vom 11.10.2013 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Reinbek, den 04 .11.2013

Axel Barendorf
Bürgermeister